

Going-Concern-Prämisse**Die Aufstellung des Jahresabschlusses in der Krise****Was ist im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unternehmensfortführung zu beachten?**

ANTON SCHMIDL\*)



Die Annahme der Unternehmensfortführung („Going-Concern-Prämisse“) ist ein zentraler Bewertungsgrundsatz bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen nach dem UGB. Gerade in der Unternehmenskrise, die bereits weit vor einem negativen Eigenkapital beginnt, gehört die Beurteilung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung, aber auch die ordnungsgemäße Berichterstattung in diesem Zusammenhang zu den komplexesten Themen der Rechnungslegung.

**1. Bilanzrecht und Insolvenzrecht**

Waren in der Vergangenheit insb insolvenzrechtliche Entscheidungen oftmals Hauptbestimmungsgründe für den Unternehmensfortführungsgrundsatz, so führt das im September 2017 vom Fachsenat für Unternehmensrecht verabschiedete Fachgutachten KFS/RL 28 „Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs 2 Z 2 UGB“ den Jahresabschluss zu seinen Ursprüngen des UGB zurück.<sup>1)</sup>

Das UGB ist prinzipiell für den Unternehmer als in Risikosituationen und mit Risiken agierenden Marktteilnehmer als risikoaffin zu betrachten, wohingegen das Insolvenzrecht zumindest in seiner Ausformung des Konkursverfahrens prinzipiell risikoavers ist. Eine direkte Berührung dieser beiden Rechtsmaterien im Jahresabschluss besteht lediglich iZm § 225 Abs 1 UGB, wonach im Anhang eine Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts vorliegt, erfolgen muss.<sup>2)</sup>

**2. Gliederung des Fachgutachtens „Unternehmensfortführung“**

Die Bewältigung von Sachverhalten in komplexen Situationen, wie der Aufstellung des Jahresabschlusses in der Krise, bedingt eine Unterteilung der Themenbereiche in beurteilbare und bewältigbare Teilabschnitte. Das Fachgutachten Unternehmensfortführung nimmt diesen Grundsatz auf und gliedert das komplexe Thema in die folgenden Teilbereiche:

- Die gesetzliche *Annahme der Unternehmensfortführung*, die bei speziellen Fallkonstellationen, die sehr oft vorliegen, keine besonderen Nachweise erfordert.

\*) Anton Schmidl ist geschäftsführender Gesellschafter von Crowe SOT, einer mittelgroßen Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in ganz Österreich mit Anbindung an ein Big10-Netzwerk, sowie Leiter der Sub-Arbeitsgruppe Going Concern des Fachsenats für Unternehmensrecht der KSW.

1) Ähnlich wie die „*Business Judgment Rule*“ für den Untreuetatbestand (§ 153 StGB) den auch vor Einführung dieses Prinzips geltenden Risiko- und Dokumentationscharakter klargestellt hat, dient die Festlegung des Primats des unternehmensrechtlichen Bilanzrechts vor dem Insolvenzrecht bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einer Klarstellung; vgl auch Schmidl/Hanusch/Fegerl in *iwp* (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2018 (2018) 137 ff.

2) Anders als angenommen ist das Insolvenzverfahren selbst prinzipiell noch kein Grund zum Abgehen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung. Bereits das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 hatte zum Ziel, das Insolvenzrecht im Sinne einer Erleichterung der Unternehmensfortführung zu ändern. So wurde in den ErlRV angeführt, dass die Wahl – und folglich die strikte Unterteilung – zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens vermieden werden solle. Stattdessen müsse ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden, das bei rechtzeitiger Vorlage des Sanierungsplans als „*Sanierungsverfahren*“, andernfalls als „*Konkursverfahren*“, bezeichnet wird. Dies soll eine positive Ausrichtung des Verfahrens an Vertragspartner indizieren sowie *eine Sanierung und damit eine Unternehmensfortführung erleichtern* (vgl ErlRV 612 BlgNR 24. GP zum IRÄG 2010).

- Die *Unternehmensplanung als Ausgangspunkt* für die Beurteilung der Unternehmensfortführung im Rahmen der Fortführungsprognose, wobei insb der „risikoorientierte“ Detaillierungsgrad zu beachten ist.
- Die Einordnung von *der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehenden Gründen*, die in anderen internationalen Rechnungslegungsnormen als erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung beschrieben werden.
- Die *Grundlagen für das Abgehen von der Fortführungsannahme*, das erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgen darf, nämlich dann, wenn hinreichend sichere, das sind substantielle und in hohem Maße wahrscheinliche tatsächliche oder rechtliche Gründe vorliegen.
- Das Fachgutachten beschreibt auch den *Prognosezeitraum* für die Unternehmensfortführung mit einem relativ kurzen Horizont, damit die Vermutungen nicht zu weitgehend für eine ausreichende Prognosesicherheit sind.
- Einen sehr wesentlichen und auch der Notwendigkeit der Beschreibung der Krisensituation aus dem Blickpunkt der Generalnorm entsprechenden Teil widmet das Fachgutachten der *Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht*.
- Ebenso sind der Vollständigkeit halber die *Konsequenzen eines Abgehens von der Fortführungsannahme* angeführt.

### 3. Thesen des Fachgutachtens

#### 3.1. Bilanzrecht ist die Basis

- Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind *primär die Vorschriften des UGB zu berücksichtigen*. Insolvenzrechtliche Vorschriften sind zwar immer von der Geschäftsführung im Auge zu behalten und können auch Auswirkungen auf die Fortführungsannahme haben, sind im Jahresabschluss aber lediglich im Rahmen des § 225 Abs 1 UGB bei der Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt, direkt zu beachten.
- Das UGB normiert die gesetzliche Fortführungsannahme, die der Bilanzierung zugrunde zu legen ist. Für diese *Fortführungsannahme* sind *keine besonderen Nachweise notwendig*, wenn ein grundsätzlicher Fortführungswille besteht und eine nachhaltige Gewinnssituation, leichter Zugriff auf finanzielle Mittel und ein positives Eigenkapital vorliegen.

#### 3.2. Fortführungsannahme auf Basis der Unternehmensplanung

- Sollten diese primären Faktoren nicht ohne weiteres vorliegen, ist die Unternehmensplanung heranzuziehen. Der *Detaillierungsgrad der Unternehmensplanung* richtet sich nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe (oder in der Sprache der internationalen Rechnungslegung: von möglicherweise erheblichen Zweifeln an der Unternehmensfortführung).
- Die Unternehmensplanung reicht von einer reinen Ertragsplanung bis zu einer integrierten Planungsrechnung, einschließlich detaillierter Erläuterungen der Annahmen und wesentlichen Unsicherheiten.

#### 3.3. Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose

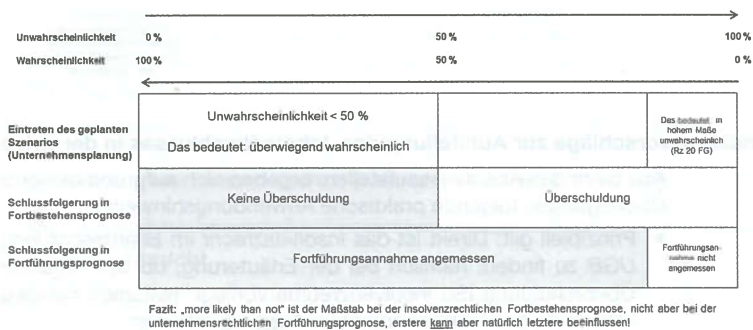
- Die Geltung der Fortführungsannahme<sup>3)</sup> wird mit einer Fortführungsprognose beurteilt. Die *Fortführungsprognose* ist die *Beurteilung der Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt der Unternehmensfortführung*.

<sup>3)</sup> Vgl. Schmid/Hanusch/Schummer, Die Fortführungsannahme in der Rechnungslegung, SWK 26/2016, 1146 (1146 ff).

- Davon zu unterscheiden ist die *Fortbestehensprognose*, die die *Beurteilung derselben Unternehmensplanung aus dem Gesichtspunkt des Insolvenzrechts* ist.
- Es ist nun klargestellt, dass die *Fortbestehensprognose nicht die Unternehmensplanung selbst* ist, sondern lediglich die Beurteilung der Unternehmensplanung.
- Auch der *Zeitpunkt* der Erstellung dieser beiden Prognosen fällt auseinander: Die Fortführungsprognose ist im Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung zu erstellen, die Fortbestehensprognose ist zeitpunktunabhängig in der Krise laufend zu betrachten.

### 3.4. Abgehen von der Fortführungsannahme

- Von der Fortführungsannahme ist erst zu einem sehr späten Zeitpunkt abzugehen. Dies ist dann der Fall, wenn *hinreichend sichere* (das sind *substanzielle und in hohem Maße wahrscheinliche*) Gründe gegen die Fortführungsannahme vorliegen.
- Davon zu unterscheiden ist das Nichtvorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und damit eine positive *Fortbestehensprognose*, die ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit verlangt, nämlich eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit*.
- Beim *Abgehen von der Fortführungsannahme* ist *nicht automatisch auf Liquidationswerte überzugehen*. Dies ist erst bei Feststehen der Einleitung eines formellen Liquidationsverfahrens gemäß den rechtlichen Bestimmungen der Fall.
- Das *Abgehen von der Fortführungsannahme vor Liquidation* erfordert eine *abweichende Bilanzierung* mit zB kürzeren Nutzungsdauern und der Bewertung des auf *Einstellung ausgerichteten Geschäftsbetriebs*.



### 3.5. Prognosezeitraum

- Der *Prognosezeitraum des UGB* umfasst prinzipiell *zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag*. Für diesen Zeitraum ist die Fortführungsannahme zu treffen. Dies entspricht dem üblichen Zyklus von Unternehmensplanungen, die zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr aufgestellt und von den Gremien beschlossen werden.
- Sollten sich während der Abschlussaufstellung Probleme herauskristallisieren, wie zB negative *Plan-Ist-Abweichungen*, so ist die Unternehmensplanung auf *zwölf Monate seit dem Abschlussaufstellungsstichtag bzw auf das laufende und das Folgejahr auszuweiten* und zu beurteilen (diese Beurteilung ist die Fortführungsprognose).

### 3.6. Anhangangaben

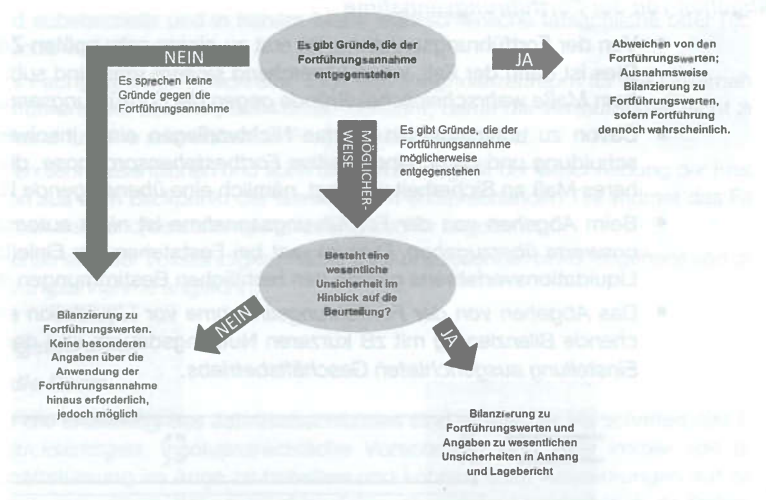
Im *Anhang* zum Jahresabschluss sind im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der *Grundsatz der Fortführungsannahme* und – falls dies der Fall ist – *wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Unternehmensfortführung* anzugeben. Diese Angabe muss zweifelsfrei auf die Unsicherheiten hinweisen und darf nicht mit möglichen Poten-

ziales „saldiert“ sein. Die Maßnahmen, die zur Vermeidung der Unsicherheiten getroffen wurden und werden, sind anzugeben.<sup>4)</sup>

Davon getrennt ist bei negativem Eigenkapital im diesbezüglichen Abschnitt zu erläutern, ob eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt.

### 3.7. Entscheidungsbaum

Der *Entscheidungsbaum zur Fortführungsannahme* soll die oben dargestellten Thesen nochmals strukturiert erläutern.



## 4. Handlungsvorschläge zur Aufstellung des Jahresabschlusses in der Krise

Aus Sicht des Abschlussaufstellers ergeben sich aufgrund dieser Strukturierungen und Überlegungen folgende praktische Anwendungshinweise:

- Prinzipiell gilt: Direkt ist das *Insolvenzrecht im Bilanzrecht lediglich in § 225 Abs 1 UGB* zu finden, nämlich bei der Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt. Natürlich hat jeder Organverantwortliche stets das Insolvenzrecht im Auge zu behalten.
- Auch bei anschließender *Eröffnung eines Insolvenzverfahrens* ist eine *Bilanzierung nach der Going-Concern-Prämisse prinzipiell möglich*. Eine unmittelbare Angst vor den Folgen des Insolvenzrechts ist überzogen.
- Der Aufsteller des Jahresabschlusses (Geschäftsführer, Vorstand etc) hat eine *klare und nachweisliche Aussage zur Geltung des Unternehmensfortführungsgrundsatzes* abzugeben.<sup>5)</sup> Die dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insb eine *Unternehmensplanung als Basis der Fortführungsprognose*, sind im Fachgutachten beschrieben. Üblicherweise gilt ein ausfinanziertes Budget, das am Jahresende erstellt und genehmigt wird, als Nachweis der Unternehmensfortführung. Auf die weitere Detaillierung bei negativen Plan-Ist Abweichungen wurde bereits hingewiesen.
- Das Fachgutachten KFS/RL 28 erläutert auch, dass die aus dieser Unternehmensplanung abgeleitete *Fortführungsprognose von der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose zu unterscheiden* ist.

<sup>4)</sup> Diese Angabeverpflichtung ist seit dem RÄG 2014 in den Erläuterungen zu § 237 UGB normiert. Es gibt Überlegungen, diese Anhangangabe als ausreichenden Risikohinweis zu sehen und stattdessen § 225 Abs 1 UGB als nicht im EU-Recht vorgesehene Gold-Plating-Vorschrift abzuschaffen.

<sup>5)</sup> Vgl auch BGH 26. 1. 2017, IX ZR 285/14.

- Bereits bei Einführung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze 1990 wurde festgehalten, dass der Anhang ein untrennbarer Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Sollten im Zahlenwerk zu wenig ausreichende Hinweise für die Generalnorm gegeben sein, sind diese im Anhang anzuführen. Das Fachgutachten KFS/RL 28 erläutert dies in Kap 8 „Berichterstattung“ ausführlich. Insb ist im Fall von *wesentlichen Unsicherheiten iZm der Unternehmensfortführung angemessen darzustellen und zweifelsfrei anzugeben, dass eine wesentliche Unsicherheit iZm Gründen besteht, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen*, und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen. Diese Angaben im Anhang zur Unternehmensfortführung sind am besten im Kapitel bei den Bewertungsgrundsätzen aufzunehmen.
- *Davon zu trennen und damit nicht zu vermischen ist die Angabe bei negativem Eigenkapital, ob eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt.* Naturgemäß bedarf es für diese Frage der Überschuldung einer Beurteilung nach dem zweistufigen Insolvenzbegriff, nämlich der statischen Überschuldung mit Liquidationswerten oder der dynamischen Überschuldung mittels einer Fortbestehensprognose. Diese Fortbestehensprognose leitet sich aus derselben Unternehmensplanung ab, die auch Basis für die Fortführungsprognose ist.
- Sollte sich in weiterer Folge (aus der Sicht *ex post*) herausstellen, dass doch eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts vorliegt, ist deshalb der Jahresabschluss nach *Going-Concern-Prinzipien nicht in jedem Fall fehlerhaft*. Für das Abgehen von der Fortführungsannahme müssen nämlich die *Planungsannahmen in hohem Maße unwahrscheinlich* sein. Diese *Unwahrscheinlichkeit* liegt je nach Fallkonstellation *deutlich später* vor als eine Überschuldung, die eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit der Planungsannahmen* erfordert.<sup>6)</sup>
- Die *Anhangangaben im Jahresabschluss sind jedenfalls zu schärfen*. Neben tauglichen Erläuterungen ist auch die Differenzierung zwischen § 201 UGB und § 225 UGB im Anhang notwendig; hier ist eben auch eine semantische klare Offenlegung gefordert.

## **i** Auf den Punkt gebracht

Jeder Abschlussaufsteller wird damit konfrontiert, dass er gewisse Entscheidungen iZm dem Jahresabschluss im Zeitpunkt der Aufstellung zu treffen hat. Dazu gehört insb auch die Entscheidung, ob weiterhin vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen wird oder nicht. In der Literatur ausreichend behandelt ist der Grundsatz, dass Sachverhalte, die später hervorkommen, nur in Ausnahmefällen zu einem Revidieren der Entscheidung führen. Bei einer eventuellen Einleitung eines Konkursverfahrens wird in weiterer Folge die Frage auftauchen, ob die Ex-ante-Beurteilung vertretbar (iSd der einschlägigen Bestimmungen des Bilanzstrafrechts) war. Eine Ex-post-Beurteilung dieses Sachverhalts ist allerdings nicht zulässig, da eine zuvor unter Risikogesichtspunkten getroffene Entscheidung im Nachhinein immer anders beurteilt werden kann. Das Treffen einer richtigen Entscheidung basiert auf einer entsprechenden Datenlage und den daraus willkürfrei abgeleiteten Folgerungen, diesfalls der Fortführungsprognose. Das Fachgutachten KFS/RL 28 „Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs 2 Z 2 UGB“ bietet für diese Entscheidung eine passende Grundlage.

<sup>6)</sup> Es gibt die Problematik, dass Gutachter die Ex-post- und die Ex-ante-Sicht vermischen und im Nachhinein eine Überschuldung „objektiv“ feststellen. Eine genauere Beschäftigung mit den vorliegenden beurteilbaren Annahmen zum Zeitpunkt der Aufstellung sowie der Auswirkung auf die Fortführungsannahme ist zu empfehlen.